

Von: Gramatke, Andreas <Andreas.Gramatke@ms.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Januar 2024 10:58

An: Brohm Andreas <A.Brohm@Tangerhuetten.de>

Cc: Oesterhaus, Ilona <Ilona.Oesterhaus@ms.sachsen-anhalt.de>; Jagno, Ilka <Ilka.Jagno@ms.sachsen-anhalt.de>; Specht, Antje <Antje.Specht@lvwa.sachsen-anhalt.de>; Merkel, Tabea <Tabea.Merkel@lvwa.sachsen-anhalt.de>; 'Sommer, Sandra' <Sandra.Sommer@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Betreff: Ihre Anfrage zum Verständnis Servicepauschale aus dem Flyer / KiföG ab dem 01.01.2019 vom 9.1.2024

Sehr geehrter Herr Brohm,

mit Bezug auf das montägliche Telefonat teile ich mit, dass sich aus § 13 Abs. 6 KiföG ergibt, wer im Verhältnis zwischen Träger der Kindertageseinrichtung und Eltern welche Verpflegungskosten zu tragen hat. Diese Regelung lautet: „Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“ Die indirekten Kosten, wie z. B. Portionieren, Austeilen, Abwasch, entsprechende Sachkosten (Geschirr, Geschirrspüler, Küchen) usw. sind nicht Bestandteil der direkten Verpflegungskosten und nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen. vgl. LT-Drs. 7/3381, S. 52, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3381lge.pdf>.

Zum kindgerechten Zubereiten der Speisen wird i.d.R. auch das Schmieren von Schnittchen, das Kochen von Tee, das Schälen und Schneiden von Obst gehören. Darauf entfallende Kosten wären von den Eltern zu tragen. Da diese Regelung nach dem Wortlaut nicht zwischen Frühstück, Mittagsverpflegung und Vesper differenziert, gilt diese Kostentragungsregelung nicht nur für die Mittagsverpflegung, sondern für alle Verpflegungsangebote, die der Träger der Kindertageseinrichtung organisiert. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber lediglich Auseinandersetzungen zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Eltern über die Kostentragung vermeiden.

Hinweisen möchte ich aber darauf, dass die Übernahme der Kosten immer eine Einzelfallentscheidung ist, da es durchaus möglich ist, dass das gemeinsame Vor- und Nachbereiten von Speisen Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist, wie es auch im Bildungsprogramm „Bildung elementar“ verankert ist.

Wie in der Evaluation zum KiföG aus dem Jahr 2017 dargestellt wird:

„Eine gute Ernährung ist eine Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse, und Mahlzeiten nehmen in Tageseinrichtungen eine Schlüsselfunktion ein. Nach dem für die Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt verbindlichen Bildungskonzept „Bildung elementar“ bieten Mahlzeiten eine Vielzahl von Bildungsanlässen, die mit dem Körper im Zusammenhang stehen und darüber hinaus weisen, die im Bildungsprogramm ausführlich dargestellt werden. Kindern wird die Gelegenheit gegeben, in Gemeinschaft zu essen und zu trinken. Für die pädagogischen Fachkräfte, die um die Notwendigkeit einer gesunden, ausgewogenen und nachhaltigen Ernährung wissen, zählen dazu zum Beispiel Möglichkeiten zur Beteiligung von Kindern, die Verantwortung bei der Zubereitung, Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten übernehmen oder Bildungsprozesse im Kontext von Natur, Mathematik und Technik einzubinden“.

Das Bildungsprogramm ist abrufbar unter:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kinderbetreuung/bildungsprogramm/page>

Der guten Ordnung halber teile ich mit, dass das Landesjugendamt nachrichtlich informiert wird.

Mit freundlichem Gruß

Gramatke

Andreas Gramatke

Referent Kindertagesbetreuung, frühkindliche Bildung, Investitionsprogramme

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Tel. : +49 391 567- 4536

E-Mail: Andreas.Gramatke@ms.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Sehr geehrte Frau Osterhaus,
vielen Dank für das freundliche kurze Gespräch.

Anbei der Passus den wir gern in Verbindung mit dem §13(6) Kifög einmal geklärt haben möchten.

> Kosten für Verpflegung

Eltern zahlen Essenkosten, wie mit der Kita oder dem Essenanbieter vertraglich vereinbart. **Zusätzliche Servicepauschalen**, wie sie derzeit zum Teil verlangt werden, darf es nicht mehr geben.

Bezieht sich das nur auf die Mittagsversorgung?

Oder hat der Träger auch bei einer Entscheidung des Kuratoriums über die Vollverpflegung alle Kosten der Zubereitung und der Bereitstellung zu übernehmen?

Im konkreten geht es um die Kosten der Zubereitung des Frühstücks durch den kommunalen Träger.

Im Urteil [VG Magdeburg, Urteil vom 27.03.2018 - 6 A 215/16 - openJur](#) zum Kifög 2018 ist klar geregelt, dass alle Kosten bei den Eltern liegen in Bezug auf die Essensversorgung.

Das Kifög aus 2019 präzisiert dies noch, so das wir daraus ableiten, alle Kosten zur Bereitstellung von Frühstück und Vesper sind von den Eltern zu tragen.

Da wir uns in einer öffentlichen Diskussion befinden und wir heute erst von den Eltern auf diesen Flyer aufmerksam gemacht wurden, wären wir Ihnen sehr dankbar uns sehr zeitnah hier eine Info zukommen zu lassen, um Zeitnah im Sinne der Kinder entsprechende Lösungen umsetzen zu können.

Aktuell haben wir die Vollverpflegung eingestellt und die Eltern sind in die Lage versetzt das Frühstück für Ihre Kinder selbst mitzugeben.
Kita und Eltern möchten das gern wieder verändern. Dem stehen wir offen gegenüber, aber zu nächst muss die Kostenübernahme der Bereitstellung der Vollverpflegung geklärt sein.

Am kommenden Montag tagt der Ausschuss dazu, uns wäre sehr daran gelegen, dann Ihre Einschätzung vorliegen zu haben. Mit ist bewusst, dass die Info heute für die Kuratoriumssitzung zu kurzfristig war.

Ich bitte die Kurzfristigkeit zu entschuldigen und bedanke mich für Ihre Mühen.
Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brohm
Bürgermeister

Tel: 03935 / 9317 – 50
Mobil 0163 27 55967
Email: a.brohm@tangerhuetten.de

—
Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Telefon: 03935 / 9317 - 0
Fax.: 03935 / 9317 - 14
Email: info@tangerhuetten.de
Internet: www.tangerhuetten.de